
Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler (Art. 4 Abs. 1f DVAD)
(einreichen mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Urlaubstermin)

Name Kinder: _____

Vorname Kind: _____

Vorname Kind: _____

Vorname Kind: _____

Datum des Urlaubs:

von _____ bis _____

Begründung

Beilagen/Bestätigungen: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung: _____

Entscheid

Der Urlaub wird:

☐ bewilligt

☐ nicht bewilligt

Begründung

Hinterkappelen: _____

Der Schulleiter: _____

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen und Regelungen auf der Rückseite

Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule DVAD

Urlaube

Art. 4 Abs. 1 f

Dispensationen sind insbesondere möglich bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,

Art. 4 Abs. 2

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

Nachholunterricht

Art. 6

- 1 Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt.
- 2 Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.

Verfahren für Absenzen

Art. 7

- 1 Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.
- 2 Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.
- 3 Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Verfahren für Dispensationen

Art. 8

- 1 Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.
- 2 Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verantwortung für den verpassten Schulstoff und die Folgen der Abwesenheit Ihres Kindes/Ihrer Kinder bei Ihnen als Erziehungsberechtigte liegt. Ein Anspruch auf Nachholunterricht besteht gemäss Art. 6 Abs 1 DVAD nicht. Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson/en.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen den Entscheid sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen: Regionales Schulinspektorat Kreis 10, Bern-Mittelland RIBEM, Eigerplatz 5, Postfach 364 3000 Bern 14 Mattenhof